

RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR REISEN INS UND AUS DEM AUSLAND

(Nähere Informationen sowie Links zu den gesetzlichen Bestimmungen unter www.esteri.it)

Für die folgenden Länderlisten gelten unterschiedliche Reisebeschränkungen. Bei Durchreise oder Aufenthalt in Ländern, die in mehreren Listen aufgeführt sind, gelten die jeweils strengeren Beschränkungen.

A – Vatikanstadt und San Marino: keine Einschränkungen.

C – Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) **Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Schweden, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco:** wer sich in den 14 Tagen vor der Einreise in diesen Ländern aufgehalten hat oder diese durchreist hat, muss das Digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular ausfüllen und den Covid-19-Nachweis (Grün-Pass) vorlegen, als Beleg für einen vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2 oder über die Genesung nach einer Covid-19-Infektion und beendeter Isolation oder einen Molekular- oder Antigen-Schnelltest mit negativem Ergebnis vorlegen. Wird dies nicht vorgelegt, muss man sich einer 5-tägigen der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis unterziehen. Nach der Isolation muss ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden.

D - Saudi-Arabien, Argentinien, Australien, Bahrein, Kanada, Chile, Kolumbien, Vereinigte Arabische Emirate, Japan, Kuwait, Indonesien, Israel, Neuseeland, Peru, Katar, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln und britische Militärbasen auf der Insel Zypern und mit Ausnahme der Gebiete außerhalb des europäischen Festlands), **Republik Korea, Ruanda, Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Taiwan, Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao:** Wer sich in den 14 Tagen vor der Einreise in diesen Ländern aufgehalten hat oder diese durchreist hat, muss:

- das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen
- den grünen Covid-19-Nachweis (oder eine gleichwertige Zertifizierung) vorlegen
- einen negativen Corona-Test vorweisen (Molekular- oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 72 Stunden oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden). Für Einreisen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln und britische Militärbasen auf der Insel Zypern und mit Ausnahme der Gebiete außerhalb des europäischen Festlands), wurde die Frist des Molekular- oder Antigen-Schnelltests auf 48 Stunden herabgesetzt. Wird der Covid-19-Nachweis nicht vorgelegt, muss man sich - unbeschadet der Pflicht, sich dem oben genannten Molekular- oder Antigentest zu unterziehen - der Gesundheitsüberwachung und einer 5-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis unterziehen. Nach der Isolation muss ein Molekular- oder Antigentest durchgeführt werden.

Nur für Kanada, Japan und Vereinigte Staaten: Wer sich in den 14 Tagen vor der Einreise in diesen Ländern aufgehalten hat oder diese durchreist hat, kann als grünes Zertifikat auch die Bescheinigung über die Genesung nach einer Covid-19-Infektion vorlegen.

E - Alle Staaten, die in den anderen Länderlisten nicht aufscheinen (für Aruba, Malediven, Mauritius, Seychellen, Dominikanische Republik und die Tourismusorte Sharm-El-Sheikh und Marsa-Alam in Ägypten sowie für Kuba, Singapur, Türkei, Thailand (beschränkt auf die Insel Phuket), Oman und Französisch-Polynesien gelten folgende Sonderbestimmungen): Reisen in diese Länder sind nur aus Arbeits- oder Studiengründen, gesundheitlichen Gründen, absoluter Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur eigenen Wohnung oder Wohnsitz bzw. zur Wohnung/zum Wohnsitz der Person, mit der man eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung pflegt, erlaubt.

Die Einreise nach Italien, nachdem man sich in den 14 Tagen davor in diesen Ländern aufgehalten hat oder diese durchreist hat, ist ausschließlich aus Arbeits- oder Studiengründen, gesundheitlichen Gründen, absoluter Dringlichkeit oder italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihre Familienangehörigen, Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG) sowie Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. der Partnerin in Italien erreichen müssen und den an Sportwettkämpfen von nationalem Interesse teilnehmenden Athleten und Betreuern.

Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss:

- das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen
- eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass in den 72 Stunden vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet, ein Molekulartest, dessen Ergebnis negativ war oder in den 24 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet, ein Antigen-Schnelltest, mit negativem Ergebnis, durchgeführt wurde;
- sich einer 10-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen. Nach der Isolation muss erneut ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden.

Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist jede/jeder verpflichtet, dies unverzüglich der Gesundheitsbehörde zu melden und sich, bis zum Erlass entsprechender Entscheidungen der Gesundheitsbehörde, einer Isolation zu unterziehen.

EINREISE VON MINDERJÄHRIGEN

Kinder unter **sechs Jahren** müssen keinen PCR-Test oder Antigentest durchführen.

Minderjährige (**bis zum 18 Lebensjahr**), die mit einem Elternteil reisen, der von der Isolationspflicht befreit ist (weil er eine Impfbescheinigung oder eine Genesungsbescheinigung besitzt), sind ebenfalls von der Isolation befreit. Minderjährige zwischen 6 und 17 Jahren müssen die Bescheinigung vorlegen, dass ein Abstrich durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war.

AUSNAHMEN VON DER ISOLATIONSPFLICHT

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten, und vorbehaltlich der Pflicht, das Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) vorzulegen und, in den vorgesehenen Fällen, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen, entfällt für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht, sich der Gesundheitsüberwachung und der Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen:

- a) für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- b) Personen, die aus zwingenden Gründen ausdrücklich vom Gesundheitsministerium zur Einreise in Italien ermächtigt wurden;
- c) für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner der in den Aufstellungen A, B, C und D angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen;
- d) für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist;
- e) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- f) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;
- g) für Einreisen im Rahmen von „Covid-tested“ Flügen im Einklang mit der Anordnung des Gesundheitsministers vom 23. November 2020, in geltender Fassung;
- h) für Einreisen für die Teilnahme an professionellen Sportveranstaltungen – welche als Veranstaltungen des nationalen Interesses anerkannt sind (Artikel 49, Absatz 5 des DPMR 2.März 2021).

AUSNAHMEN VON DER TEST- UND ISOLATIONSPFLICHT

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten und vorbehaltlich der Pflicht, das Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) vorzulegen, sofern nicht anders angegeben, entfallen für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) vor der Einreise, der Gesundheitsüberwachung und der Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen:

- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- b) für das mitreisende Personal;
- c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebieten laut Aufstellung A;

d) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;

e) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung an der im Lokalisierungsformular angegebenen Adresse für die Dauer von 5 Tagen zu begeben und sich, nach Ablauf dieser Frist, einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen;

f) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung an der im Lokalisierungsformular angegebenen Adresse für die Dauer von 5 Tagen zu begeben und sich, nach Ablauf dieser Frist, einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen;

g) für Personen, die nach einem Aufenthalt von nicht mehr als 48 Stunden an einem Ort im Ausland, der nicht mehr als 60 km von ihrem Wohnsitz, Domizil oder Wohnort entfernt ist, in das Staatsgebiet einreisen, sofern die Reise mit privaten Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Das Ausfüllen des Lokalisierungsformulars ist nicht notwendig;

h) nach einem Aufenthalt von nicht mehr als 48 Stunden an einem Ort im Staatsgebiet, der nicht mehr als 60 km von ihrem Wohnsitz, Domizil oder Wohnort im Ausland entfernt ist, sofern die Reise mit privaten Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Das Ausfüllen des Lokalisierungsformulars ist nicht notwendig.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR *TOURISMUSKORRIDORE* NACH ARUBA, MALEDIVEN, MAURITIUS, SEYCHELLEN, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, ÄGYPTEN (BESCHRÄNKT AUF DIE TOURISMUSORTE SHARM EL SHEIKH UND MARSA ALAM)

Als *corona-freie Tourismuskorridore* gelten alle Reiserouten mit Abflug und Ankunft im Staatsgebiet für Urlaubsreisen nach Aruba, Malediven, Mauritius, Seychellen, Dominikanische Republik und Ägypten (beschränkt auf die Tourismusorte Sharm El Sheikh und Marsa Alam) **sowie Kuba, Singapur, Türkei, Thailand (beschränkt auf die Insel Phuket), Oman und Französisch-Polynesien**, die unter Einhaltung der mit Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2021 und Beiblatt ("Hinweise zur Prävention und zum Schutz gegen das Risiko einer COVID-19-Infektion in Corona-freien Tourismuskorridoren") sowie mit Verordnung des Gesundheitsministers vom 27. Jänner 2022 erarbeiteten Schutzkonzepte organisiert werden.

Zum Reisen in diese Länder sind nur diejenigen berechtigt, die im Besitz eines der COVID-19-Nachweise (Grüner Pass) (gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 52 vom 22. April 2021) oder gleichwertiger Bescheinigung gemäß den geltenden Vorschriften sind.

Zudem muss dem Beförderer bzw. der mit der Kontrolle beauftragten Behörde, vor Reiseantritt, ein negativer Molekular- oder Antigentest, der nicht älter als achtundvierzig Stunden sein darf, vorgelegt werden. Bei einem Aufenthalt von mehr als sieben Tagen im Ausland muss ein weiterer Molekular- oder

Antigentest während des Aufenthalts durchgeführt werden. Außerdem muss dem Beförderer vor Reiseantritt und jeder mit der Kontrolle beauftragten Behörde, die vom Reiseveranstalter ausgestellte Bescheinigung „*travel pass corridoi turistici*“ vorgelegt werden, die Informationen zum Reiseplan und Aufenthaltsort im Zielland und die COVID-Versicherung enthält.

Bei der Rückkehr in das Staatsgebiet entfällt für diese Personen die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung, wenn sie der mit der Kontrolle beauftragten Behörde, vor Reiseantritt, die Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Molekular- oder Antigentests vorlegen, der nicht älter als achtundvierzig Stunden sein darf und sich bei ihrer Ankunft auf dem nationalen Flughafen einem weiteren Molekular- oder Antigentest unterziehen.